

10.08.04

K - Wi

Verordnung**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
und
des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung**

**Verordnung über die Gleichstellung österreichischer
Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über anerkannte
Fortbildungsabschlüsse****A. Zielsetzung**

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27.11.1989 (BGBl. II 1991 S. 712) sollen 5 österreichische Prüfungszeugnisse über das Bestehen der Abschlussprüfung zum Werkmeister mit 5 deutschen Prüfungszeugnissen gleichgestellt werden. Es wurde aufgrund der Arbeit von Sachverständigen beider Staaten die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt.

B. Lösung

Die österreichischen Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse aufgrund des § 46 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des § 42 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) gleichgestellt. Dies geschieht durch den Erlass einer Verordnung in Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 (BGBl. II 1991 S. 712). Die vorliegende Verordnung soll in Kraft treten, wenn durch den deutsch-österreichischen Notenwechsel die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

10.08.04

K - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
und
des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung**

Verordnung über die Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 10. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erlassende

Verordnung über die Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse

mit Begründung und Vorblatt.

Die mit Datum vom 22. August 2003 übersandte gleichlautende Verordnung
(BR-Drs. 599/03) ziehe ich hiermit zurück.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
über die Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über
anerkannte Fortbildungsabschlüsse**

Vom

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 6 Nr. 1a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) angefügt worden ist, und auf Grund des § 42 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der durch Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 angefügt worden ist, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 (BGBl. II 1991 S. 712).

§ 2

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Abschlussprüfung werden den deutschen Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Anlage (zu § 1)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung	Zeugnis über das Bestehen der Prüfung zum anerkannten Abschluss
1. Werkmeister für Bauwesen	Geprüfter Polier
2. Werkmeister für Elektrotechnik	Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Elektrotechnik
3. Werkmeister für die Kunststofftechnik	Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk
4. Werkmeister für die Papierindustrie	Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Papiererzeugung
5. Werkmeister für Technische Chemie und Umwelttechnik	Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Chemie

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit von der Verordnungsermächtigung des § 46 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des § 42 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) Gebrauch, mit denen außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden deutschen Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse gleichgestellt werden können, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Verordnung stellt 5 österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Abschlussprüfung zum Werkmeister mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die Verordnung beruht auf dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen“ vom 27.11.1989 (BGBl. II 1991 S. 712), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte „Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse“ wird gem. Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Zeugnisse ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte erfüllt sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündungsreife fertigzustellen.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und trägt zur Mobilität der Arbeitnehmer bei.

Sie fördert die wirtschaftliche Zusammenarbeit österreichischer und deutscher Unternehmen, indem der Austausch von Fachkräften erleichtert wird.

Durch die Anerkennung von Zeugnissen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Betroffenen und für die Wirtschaft. Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Pragraf 1:

Durch diese Verordnung wird eine weitere Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 vorgenommen.

Zu Paragraf 2:

Mit der Verordnung werden 5 österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Abschlussprüfung zum Werkmeister jeweils mit dem entsprechenden deutschen Zeugnis über einen anerkannten Fortbildungsabschluss gleichgestellt.

Die Gleichstellung hat zur Folge, dass der Inhaber des ausländischen Zeugnisses die Rechtstellung erhält, die mit der entsprechenden deutschen Prüfung verbunden ist. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse wurde vom Bundesinstitut für Berufsbildung gemeinsam mit den Fachverbänden der deutschen Wirtschaft geprüft.

Zu Paragraf 3:

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung und nicht später als der deutsch-österreichische Notenwechsel in Kraft treten.